

1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt
Braunlage (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) letzte berücksichtigte Änderung: § 90 geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), der §§ 10 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) letzte berücksichtigte Änderung: § 43 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Braunlage am 22.12.2016 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunlage vom 17.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 der Straßenreinigungsverordnung wird der letzte Satz

„Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.“

gestrichen.

2. Der Absatz (5) des § 3 der Straßenreinigungsverordnung „Winterdienst“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3
Winterdienst

- (5) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, mind. jedoch von 8.00 bis 20.00 Uhr, die Gehwege mit Streusplitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (nicht jedoch mit Hauskehricht oder Asche) zu bestreuen sind, damit ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mind. 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien und Salze nicht verwendet werden, Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Der durch Streumaterial gelöste Schnee ist unverzüglich zu räumen.

3. Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 4 Straßenreinigungsverordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Braunlage wird in der Reinigungsklasse I für St. Andreasberg wie folgt ergänzt:

Panoramablick

4. Das Straßenverzeichnis gem. § 3 Abs. 4 Straßenreinigungsverordnung über die Sperrung von Wegen und Schneeablagerungen auf den Bürgersteigen wird in der Rubrik „Schneeablagerung Bürgersteige St. Andreasberg“ wie folgt geändert:

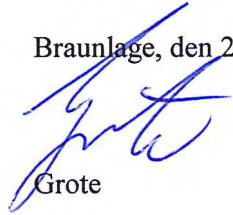
Die Wörter „Obere Grundstraße – östliche Seite von Hausnummer 8 bis 24“ werden gestrichen

Die Wörter „Obere Grundstraße – östliche Seite entlang der Grundstücke Schützenstraße
Hausnummer 8 bis 24“ werden eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Braunlage, den 22.12.2016



Grote

